

Strukturelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit im Handlungsfeld Flucht und Migration

Stephen Sulimma und Sebastian Muy

Zusammenfassung

Der folgende Text stellt sich die Aufgabe, die wichtigsten strukturellen Rahmenbedingungen von Sozialer Arbeit im Handlungsfeld Flucht und Migration im Rahmen einer machttheoretisch inspirierten Analyse umrisshaft zur Darstellung zu bringen. Hierfür wird es im ersten Teil (2–4) darum gehen, das Zusammenwirken der dispositiven Homogenität und Ökonomie bei der Hervorbringung einer spezifischen Auffassungsweise des Handlungsfeldes zu veranschaulichen und in deren Inkongruenz mögliche Lösungswege für die Gestaltung einer sich als kritisch verstehenden Sozialarbeit aufzuzeigen. Im zweiten Teil (5–7) wird die Rolle der Sozialen Arbeit als Akteurin im postfordistischen Migrationsregime einer Analyse und Kritik unterzogen und schließlich Perspektiven einer kritischen Sozialen Arbeit im Handlungsfeld Flucht und Migration aufgezeigt.

1. Einleitung

Entstehungskontext der Sozialen Arbeit

Der Kontext, innerhalb dessen sich in Deutschland zum Ausgang des 19. Jahrhunderts die ersten Strukturen professioneller Sozialarbeit bildeten, findet seine wesentlichen Bestimmungen vor allem in der (gesellschafts-)politischen Reflexion einer Anzahl grundlegender demografischer und ökonomischer Entwicklungen jener Zeit; unter ihnen vor allem diejenigen des Städtewachstums und der sich im Zusammenhang mit dieser immer rascher vollziehenden Industrialisierung.¹ Für beide galt, dass die spezifischen Möglichkeiten und Risiken,

¹ Vgl. hierzu u. a. Sachße/Tennstedt 1998: 179 ff.

die mit ihnen verbundenen waren, die tradierten sozialadministrativen Techniken der Organisation städtischer Räume zu umfangreichen Modifikationen ihrer Verfahrensweisen nötigten, insbesondere gegenüber jenen Gruppen, die als potentielle Arbeitskräfte *und* potentielle Unruhestifter gleichermaßen im Mittelpunkt des Interesses standen, und bei denen es sich in der Hauptsache um die BewohnerInnen der Elendsquartiere und Armenviertel handelte.

Zielgruppe

Die BewohnerInnen dieser Quartiere waren zum größten Teil nicht in den jeweiligen Städten geboren, sondern aus ländlichen Regionen in das Umfeld der entstehenden ökonomischen Zentren immigriert. Sie bildeten das Handlungsfeld, zu dessen Regulation sich die (spätere) Sozialarbeit erstmals als Symbiose staatlicher Verwaltungstechnik und individueller Betreuung einzelner Personen konstituierte, und von dem aus sie entscheidende Prämissen ihrer weiteren gesellschaftlichen Funktion mit auf den Weg in ihre nachfolgende Entwicklung nahm. (Vgl. hierzu Müller 1993).

Biopolitik

Die Installation Sozialer Arbeit als ein sozialregulatives Instrument korrespondiert mit einer Serie vergleichbarer Maßnahmen, deren Ursprung und Gestalt Michel Foucault in seinen von 1977–1979 am College de France gehaltenen Vorlesungen umfassend analysiert, und deren Gesamtheit er unter dem Begriff der Biopolitik zusammengefasst hat. Ausgehend von den merkantilistischen Wirtschaftsstrukturen des 16. und 17. Jahrhunderts rekonstruiert Foucault in seinen Überlegungen den Prozess, innerhalb dessen die Bevölkerung eines Landes als ökonomischer Faktor in den Bereich politischen Denkens geriet und als solcher Gegenstand von Prozeduren wurde, in deren Mittelpunkt ihre räumliche und zeitliche Allokation entsprechend den augenblicklichen und perspektivischen Anforderungen ökonomischer Verhältnisse stand.² In den für diese Prozeduren kennzeichnenden Verfahren der Kontrolle, Dokumentation und Steuerung von Bevölkerungsentwicklungen manifestieren sich all jene

² „Die Bevölkerung hat also keinen absoluten Wert, sondern bloß einen relativen. Es gibt eine optimale Zahl von Leuten, die auf einem gegebenen Territorium wünschenswert ist, und diese wünschenswerte Zahl variiert in Abhängigkeit sowohl von den Ressourcen als auch von der möglichen Arbeit als auch vom notwendigen und hinreichenden Konsum, um die Preise und allgemein die Wirtschaft zu stützen.“ (Foucault 2006: 495).

handlungsleitenden Prämissen, deren Wirkung sich bis heute in den unterschiedlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit – auch und vor allem in der Arbeit mit MigrantInnen – auf vielfältige Weise bemerkbar macht. Eine Sozialarbeit, die insoweit kritisch ist, als sie sich nach Form und Inhalt jenseits wirtschaftslogisch formierter Kategorien zu definieren beansprucht, wird sich daher zunächst mit der Funktionsgeschichte ihrer eigenen Profession auseinandersetzen haben, um so erst die offenen und subtilen Wirkweisen gouvernementaler Prozesse in den Blick zu bekommen. Die Aufgabe der nachfolgenden Überlegungen soll daher vor allem darin bestehen, die strukturellen (d. h. mit Habermas: ökonomischen und rechtlichen) Bedingungen, die innerhalb des (sozialarbeiterischen) Handlungsfelds Migration offensichtlich wirksam sind, mit bestimmten Formen der gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen um den Komplex „Flucht und Migration“ in Zusammenhang zu bringen. In der Darstellung der für die Migrationssozialarbeit zentralen Dispositive und ihrer wichtigsten Erscheinungsformen sollen zugleich die Potentiale sichtbar gemacht werden, die einer emanzipativen Sozialarbeit innerhalb des Handlungsfeldes Migration verfügbar sind.

2. (Kritische) Sozialarbeit und Migration

Definition der eigenen Zuständigkeit

Die hundertjährige Geschichte, der die Soziale Arbeit seit ihrer Konstituierung als Organ städtischer Armenpflege und im Rahmen ihrer fortschreitenden Professionalisierung folgt, ist in weiten Teilen die Geschichte einer kontinuierlichen und beispiellos gründlichen Expansion, bei der es sich um einen viel tiefgreifenderen Prozess handelt, als durch das Wachstum an Beschäftigten und volkswirtschaftlichem Umsatz, das ihn in zahlreichen Statistiken dokumentiert, zu veranschaulichen ist. Ihre eigentliche Qualität verdankt sie der Partikularisierung ihrer Handlungsobjekte, die sie sich im Kontext der Orientierung an Subjekt und Lebenswelt erschloss, und durch welche sie die Definition ihrer Zuständigkeit in einer Weise entgrenzte, die ihr in jeder als solcher verstandenen individuellen oder gesellschaftlichen Problemlage Legitimationen und Anschlussmöglichkeiten für Interventionen der eigenen Profession bot.

Herausbildung einer kritischen Perspektive

Die Anpassungsleistungen, die methodisch und strukturell aus dieser Differenzierung des Zuständigkeitsbereiches hervorgingen, stehen am Ausgangspunkt eines Problems, das für die weitere Definition (kritischer) Sozialer Arbeit – als Akteurin im Handlungsfeld von Flucht und Migration, aber nicht nur dort – entscheidend ist. Es handelt sich bei diesem Problem um die doppelte Aufgabe, zunächst aus der heterogenen Masse an Konzeptionen, Methoden, Organisationsformen, Abhängigkeitsverhältnissen, Zielsetzungen und Intentionen Sozialer Arbeit dasjenige Element zu lösen, aus dem sich eine für die Profession insgesamt identitäre Position ableiten lässt, um dann diese Position zu einer als „kritisch“ verstandenen Perspektive in Beziehung zu setzen.

Determinanten Sozialer Arbeit

Die Kategorie, die im Rahmen der hier vorgelegten Argumentation zur Identifikation Sozialer Arbeit sowie zur Spezifizierung ihrer kritischen Variation vorgeschlagen wird, ist die der gesellschaftspolitischen Funktion bzw. des Verhältnisses, in dem sich ihre jeweiligen Erscheinungsformen dieser Funktion gegenüber verorten. Eine Beschreibung des Handlungsfeldes Flucht und Migration wird daher eine Analyse derjenigen Determinanten zur Voraussetzung haben, durch welche die Rezeption der durch das Handlungsfeld bezeichneten Personengruppe gesellschaftlich präformiert ist, und aus denen heraus die akzeptablen Formen des Umganges mit dieser Gruppe definiert werden. Sie wird sich hierfür zunächst auf zwei für die Migrationssozialarbeit zentrale Dispositive und deren unterschiedliche Wechselwirkungen konzentrieren; das bereits angesprochene ökonomische Dispositiv, sowie das – im Anschluss an Hell (2005: 93 ff.) so bezeichnete – Homogenitätsdispositiv. Neben ihrer offensichtlichen Bedeutung für das zu untersuchende Handlungsfeld stellen diese beiden Schwerpunkte auch insofern ein interessantes Analyseraster dar, als dass durch sie das diskursive Zusammenwirken unterschiedlicher Rationalitäten bei der Herstellung spezifischer Wahrnehmungs- und Handlungsmuster in hervorragender Weise veranschaulicht wird, und auf diesem Weg die Bedeutung der Analyse diskursiver Rahmenbedingungen noch einmal hervorgehoben werden kann. Dort, wo sich der nüchtern-kalkulierende Anspruch des bürgerlichen Freiheitsbegriffes mit inhaltlich zwar unklaren, öffentlich und politisch

dafür aber um so wirkungsvolleren Diskursen – um etwa die Begriffe von Volk, Nation, Kultur usw. – zu einer gemeinsamen Strategie verbindet, liegt der Ausgangspunkt jener Ideologiekritik, ohne deren immer neuen Vollzug eine politische Positionierung (kritischer) Sozialer Arbeit als gesellschaftlicher Akteurin nicht zu verwirklichen ist.³

3. Das Homogenitätsdispositiv als sozialpolitischer Begründungszusammenhang

Egalitärer Liberalismus vs. homogener Nationalstaat

Besonders bemerkenswert an dem Verhältnis, das der bürgerliche Freiheitsbegriff und die Idee des Nationalstaates während der jüngeren deutschen Geschichte hervorgebracht haben, ist der Umstand, dass es sich bei ihnen um dem historischen Ursprung nach gegensätzliche, teilweise einander ausschließende Konzepte handelt. Der egalitäre Liberalismus, wie er zur Zeit der Frankfurter Paulskirche immerhin in den Rang eines ernsthaft erwogenen gesellschaftlichen Entwurfes erhoben wurde, spielte bei der eigentlichen Staatsgründung zwanzig Jahre später bereits so gut wie keine Rolle mehr, während umgekehrt die einzig gelungene Zusammenfassung sämtlicher Deutscher in Mitteleuropa – als Verwirklichung der ebenfalls paulinischen Idee eines homogenen Nationalstaates – in einer Epoche gelang, in der von der Realisierung bürgerlicher Freiheitsideale kaum mehr die Rede sein konnte. Dass es ihnen dennoch gelang, im Hinblick auf gouvernementale Steuerung großer Menschengruppen eine produktive Symbiose herzustellen, ist Resultat zweier Verkürzungen, die sich auf Seiten der bürgerlichen Freiheitsideologie in Form eines uneingelösten Versprechens, auf Seiten des Homogenitätsdispositivs als vorübergehenden Verzicht auf ansonsten jederzeit wieder verfügbare Legitimation zur Vornahme diskriminierender Praktiken darstellen. Die diskursive Grenze, die zwischen diesen beiden Positionen verläuft, ist der Gegenstand, dem sich eine machttheoretische Analyse zuwenden muss, wenn sie die subtilen

³ Vgl. hierzu do Mar Castro Varela: „Kritik ist, Foucault zufolge, 'die Kunst, nicht dermaßen regiert zu werden'. Sie stellt eine 'reflektierte Unfügsamkeit' dar. Internationale Sozialarbeitswissenschaft wäre mithin kritische Wissenschaft, wenn sie auf der einen Seite die Regierungstechniken, die auf Disziplinierung und Normalisierung hingerichtet sind, transparent macht und ihre Effekte zu drosseln sucht, und auf der anderen Seite das eigene Beteiligtsein an der spezifischen Gouvernementalität offenlegt und hinterfragt.“ (do Mar Castro Varela 2006: 163).

Steuerungsmechanismen des Handlungsfeldes Migration sinnvoll beschreiben will.

3.1 Bedingungen der Genese des Homogenitätsdispositivs

Herausbildung eines homogenen Nationalstaats

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, dessen Kaiser immerhin mit dem Anspruch der Regentschaft über die gesamte Christenheit auftraten, hatte als politisch handlungsfähiges Subjekt – wenn überhaupt – nur über den Zeitraum weniger Hundert Jahre eine einigermaßen zusammenhängende Gestalt. An die Stelle einer zentralisierten Monarchie treten in Deutschland schon bald unterschiedliche Formen territorialer und kommunaler Selbstverwaltung, eine Tendenz, die sich durch die Entstehung der protestantischen Reformation – bzw. die mehrfach erwiesene Unfähigkeit des Reiches, die zu seiner Legitimation wesentliche Einheit der katholischen Kirche wiederherzustellen – noch beschleunigt und verstärkt. Als das Heilige Römische Reich im Jahre 1806 endgültig aufgelöst wird, befinden sich die zukünftigen Staaten des wilhelminischen Deutschland als Feinde in unterschiedlichen Bündnissystemen der Napoleonischen Kriege, und es wird 1866 eines weiteren innerdeutschen Krieges bedürfen, um den der demokratischen Bewegung verweigerten Nationalstaat doch noch – allerdings in einer preußisch-reaktionären Inszenierung – staatspolitische Wirklichkeit werden zu lassen.

Symbiose zweier konträrer Konzepte

Der Vorgang, innerhalb dessen diese Angehörigen einer jahrhundertlang von politischen und konfessionellen Widersprüchen geprägten Bevölkerung mit dem Begriff des „Deutschtums“ auf euphorische Weise nicht nur ein integrierendes Moment zur Konstituierung einer nationalen Identität kreierten, sondern um nichts als seinetwillen gegen den größten Teil der Menschheit zwei mal hintereinander in jeweils beispiellose Kriege zogen, gehört mit Sicherheit zu den ideologiegeschichtlich interessantesten Transformationsprozessen, die die neuere europäische Geschichte zu bieten hat. Erst recht erstaunlich gerät sie vor dem Hintergrund, dass die ideologischen Bezugspunkte, von denen aus sich die Definition des Deutschtums nach und nach entfaltetete, ähnlich der

Symbiose von Liberalismus und (völkischem) Nationalismus aus unterschiedlichen, teilweise einander widersprechenden diskursiven Kontexten stammten, und dass ihrer beider Zusammenfassung in einem einheitlichen Konzept nur unter höchst irrationalen – dafür aber geschichtlich umso wirkungsvolleren – Anpassungsleistungen der jeweiligen Grundauffassungen zu bewerkstelligen war.

3.2 Identitäre Komponenten: Volk und Kultur

Völkische Dimension

Die deutsche Nation hatte ihre Grundlage [. . .] nicht in einem bereits bestehenden Staatsgebilde – wie etwa die französische, britische oder spanische – sondern musste auf das im Bildungsbürgertum des 19. Jahrhunderts entstehende Bewusstsein der Verwurzelung in einer gemeinsamen Kultur zurückgreifen. Während die beginnende deutsche Nationalbewegung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch neben der sprachlich-kulturellen Komponente vor allem von einem in der Französischen Revolution verwurzelten sozialreformerischen Impetus getragen wurde, blieb nach dem Scheitern der Revolution von 1848 vor allem die Idee von der einen, homogenen Kultur als Grundlage der Ambitionen auf einen deutschen Nationalstaat übrig. (Hell 2005: 84)

Der Kulturbegriff, von dem aus sich die nationale Identität im 19. Jahrhundert zu formieren beginnt, erfährt seine spezifische, für den späteren Verlauf des Integrationsdiskurses entscheidende Konnotation durch das Hinzufügen einer biologisch-völkischen Dimension. Nicht die vernünftig erwogene Zustimmung zu bestimmten Idealen des Staates – wie Jahre vorher in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Frankreich – allein bestimmt über nationale Zugehörigkeit, sondern über diese hinaus (und gewissermaßen als deren Voraussetzung) die Zugehörigkeit zu dem die Population dieses Staates bildenden Volk.

Mythos Homogenität

Dass vor allem die völkische Homogenität innerhalb Deutschlands historisch ein Mythos ist, war schon zu Zeiten bekannt, als die um diese Homogenität

veranstaltete Bigotterie ihren Höhepunkt noch nicht einmal erreicht hatte; bereits 1930 schrieb Ernst Bloch in einem Aufsatz über den „Verband sächsischer Germanen“

Wäre man unter lauter Friesen, so sähe man wenigstens, wer gemeint ist. Aber wie die thüringischen Halbslawen den Namen Sachsen angenommen haben, ohne es zu sein, so ist Deutschland alles andere als reinrassig. Im Westen und im Süden ist der Grund keltisch-römisch, im Osten slawisch, mit einer dünnen Kolonisation darüber [. . .] Man versteht also nicht, wieso gerade Deutsche die nordische als Edelrasse krönen können, bei dem geringen Bruchteil, den sie davon haben. Ja, die nordische Rassenphrase ist so wenig patriotisch, dass sie fast eine Ideologie für Landesverrat sein könnte, patriotisch gesprochen. England, Skandinavien, selbst Nordfrankreich sind germanischer, vor allem nordgermanischer, als das große und fruchtbare Mischvolk Deutschland. (Bloch 1985: 83)

Die historische Ungenauigkeit, die der Begründung des Homogenitätsdispositivs anhaftet, hat dessen Werdegang ebensowenig behindert wie die metaphysischen Künsteleien, die notwendig waren, um den Begriff der Kultur mit demjenigen einer diese kulturelle Substanz gleichsam inkorporierenden Gattung in Übereinstimmung zu bringen. Wie sehr es trotz allem aufging, macht sich auch und vor allem in den Diskursen um die Felder Migration und Integration bemerkbar.

Ethnizität als Ressource

Das Paradigma von der kulturellen Differenz markiert innerhalb der historischen Auseinandersetzung um den sozialpolitischen Status von MigrantInnen eine diskursive Position, von der aus die Fremdheit nach Deutschland eingewanderter Menschen notorisch wird. In der Suggestion eines gleichsam ursprünglichen, dem kulturellen Gegensatz zwischen einheimischer und zugewanderter Bevölkerung folgenden Dualismus manifestieren sich identitäre Positionen der durch sie bezeichneten Gruppen, die umso weniger variabel sind, je mehr sie nach Hark (1996: 95) den Ausgangspunkt für Machtkämpfe innerhalb und um

soziale Positionen darstellen.⁴ Entsprechend formulieren Otto/Schrödter im Hinblick auf die durch den Verweis auf ethnische Zugehörigkeit stattfindende Naturalisierung kultureller Kontexte:

In der Migrationsgesellschaft dient die ethnische Zugehörigkeit als Ressource im Rahmen gesellschaftlicher Verteilungskämpfe. Insofern ist Ethnizität immer auch Produkt politischer Aushandlungsprozesse, in denen es darum geht, wer ein Anrecht auf knappe Ressourcen beanspruchen darf. (Otto/Schrödter 2006: 2)

4. Diskursverschränkungen: das Homogenitätsdispositiv und die Ökonomie

Eine der Aufgaben der bis hierher erfolgten Überlegungen bestand darin, die paradoxe Verschränkung der ideologisch widersprüchlichen Dispositive Homogenität und Ökonomie als Anschlusspunkte einer möglichen Perspektive kritischer Sozialarbeit zu Bewusstsein zu bringen.

Die folgenden Darstellungen setzen diese Aufgabe insofern fort, als ihr Gegenstand die Illustration der beschriebenen Prozesse anhand beispielhafter Verfahren aus dem Fundus des bundesrepublikanischen Migrationsdiskurses ist. Sie konzentrieren sich hierbei auf die im vorangehenden Text begründeten Diskursfelder, d. h. Ökonomie, Homogenität und Soziale Arbeit.

4.1 Erstens: Anwerbeverträge, Arbeitsmigration, kulturelle Segregation

In den „Grundsätzen zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer“ erklärt das Bundesministerium für Wirtschaft und Sozialordnung im Jahre 1972: „Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisch notwendig. Ihr Umfang richtet sich nach der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft“ (zit. n. Hell 2005: 79).

⁴ Vgl. hierzu auch Nieke, der darauf aufmerksam macht, dass „eine Konzeptualisierung, welche mit dem Begriff von Kultur und der damit gesetzten Differenzierung von Gruppen operiere, verschleiern könne, dass hinter dieser Differenzierung Machtinteressen stehen, und zwar solche der einheimischen Mehrheit, die den Zugewanderten Gleichheitsrechte mit dem Verweis auf ihre kulturelle Differenz vorenthalten wolle.“ (Nieke 2006: 43).

Diese Mitteilung ist eine klare, über den gesamten Prozess der ersten Arbeitsmigration hinweg gültige Positionierung des ökonomischen Dispositivs innerhalb des Migrationsdiskurses. Der Aufenthalt „ausländischer Arbeitnehmer“ diene erklärtermaßen einem rein wirtschaftlichen Zweck, über dessen Dauer hinaus kein weiterer Aufenthalt vorgesehen war; erst recht nicht irgendwelche Formen der Partizipation an maßgeblichen Strukturen der aufnehmenden Gesellschaft. Im Gegenteil: „Damals galt die Integration der „GastarbeiterInnen“ als gefährlich für den Staatskörper, und die gesetzlichen Regulierungen können fast durchweg als ein Versuch gelesen werden, eine Niederlassung und Integration zu verhindern.“ (do Mar Castro Varela 2006: 156)

„GastarbeiterInnen“-Politik

Der Bruch, der sich in der bürgerlichen Ideologie von der freien Entfaltung des Individuums an der Stelle auftut, wo ökonomische Verzweckung gesetzmäßig wird, markiert die Position, an der die Bestände des Homogenitätsdispositivs legitimierend wirksam werden. Die Verweigerung bürgerlicher Grundrechte erfuhr ihre Begründung in der Proklamation einer unaufhebbaren und von relevanter Partizipation permanent ausschließenden kulturellen Differenz, die den MigrantInnen eine Teilnahme an der Mehrheitsgesellschaft unter Hinweis auf die ihnen quasi naturgemäß anhaftenden Defizite verunmöglichte .

Entsprechend war das Bild der 'GastarbeiterInnen' geprägt von Feindbildern, die äußerst negativ konnotiert waren: 'Ausländer' waren v. a. 'schmutzig' und zudem 'bedrohlich anders'. So bezeichnet[e] Hans Seidel, 1966 leitender Arzt der Standard Elektrik Lorenz AG, MigrantInnen als 'Bakterienausscheider' und forderte dementsprechend 'Keine Ausländer in die Küchen! (ebd.)

Herausbildung von Stereotypen

Die verschiedenen Strategien, die von staatspolitischer Seite zur Herbeiführung und Stabilisierung der kulturellen Segregation zur Anwendung gebracht wurden, umfassten selbstverständlich auch unterschiedliche sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Maßnahmen. Separierte Betreuung von Kindern in Schulen und Kindergärten, Einrichtung spezieller Beratungsangebote in arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten, schließlich die Initiierung und Koordination

der letztlich beabsichtigten Rückkehr stellen typische Betätigungsfelder jener Zeit dar. Allerdings formierte sich zu dieser Zeit innerhalb der Sozialarbeitswissenschaft auch immer stärker eine kritische Perspektive, die aus der Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis des bürgerlichen Staates und der anhaltenden Diskriminierung wachsender Teile seiner Wohnbevölkerung unter dem Motto „Vom betreuten Ausländer zum gleichberechtigten Bürger“ die Grundzüge einer Gegenstrategie entwickelte (vgl. hierzu Müller 2006: 257).

Sozialarbeiterische Maßnahmen als Segregationsinstrument

Bloch schreibt, die feudale Gesellschaft „brauchte Leibeigene, an die Scholle gefesselt, die beginnend kapitalistische dagegen greifbare und überallhin transportierbare Ware Arbeitskraft. Dies letztere Interesse machte die Freiheitskomponente in den Menschenrechten besonders evident und unterstützte ihr Pathos. Die Gleichheit wiederum [...] beschränkte sich rein auf die Unternehmerklasse“ (Bloch 1985: 168). In der vorangehend beschriebene Methode, die gegenüber dem Pathos der bürgerlichen Freiheit den Anspruch der bürgerlichen Gleichheit zum Ausdruck bringt, manifestiert sich eine mögliche Grundlage diskursiver Gegenstrategien überhaupt; die Konfrontation des bürgerlichen Ideals mit der Realität seines Staates.

4.2 Zweitens: Massenarbeitslosigkeit, Standortdebatte, Asylkompromiss

Krise des Sozialstaats

Die systematische Zerstörung des Grundrechtes auf Asyl, wie sie spätestens seit Beginn der neunziger Jahre immer rücksichtsloser zur Durchführung gelangte, vollzog sich innerhalb eines ökonomischen Diskurses, der dem vorangehend beschriebenen insofern entgegengesetzt war, als in seinem Mittelpunkt nicht mehr die produktionslogisch gebotene Vergrößerung des Arbeitskräftereservoirs durch Menschen ausländischer Herkunft stand, sondern die deren Integration in sozialstaatliche Strukturen folgenden volkswirtschaftlichen Kosten. Aus den Kontexten von Rezession, Massenarbeitslosigkeit, asiatischer Konkurrenz und Wiedervereinigungskosten setzte sich eine politische Doktrin zusammen, deren Zielsetzung erklärtermaßen die marktliberale Ausrichtung des Standortes Deutschland auf die Behauptung seiner weltwirtschaftlichen Position war.

Die sozialen Exklusionsdynamiken, die eine solche Logik notwendig nach sich ziehen musste, richteten sich schon sehr bald auf die in Deutschland lebenden Menschen nicht-deutscher Herkunft. So schrieb Heribert Prantl 1998:

Ein Land, das sich nur als Industriestandort definiert, braucht Menschen, die funktionieren. Funktionieren sie nicht so, wie die Standort-Funktionäre dies wollen, sind sie Mißbraucher. Die ersten dieser Mißbraucher waren die Asylmißbraucher und die 'Gastarbeiter': Die Asylmißbraucher waren Mißbraucher, weil sie kamen, und die Gastarbeiter waren Mißbraucher, weil sie nicht mehr gingen. (Prantl 1998: 85)

Die gesetzgeberische Praxis, die sich ausländerrechtlich im Rahmen der hier angesprochenen „Standortdebatte“ vollzieht, ist ein weiteres, gegenüber dem ersten allerdings ungleich mörderischeres Beispiel für das Aufbrechen bürgerlicher Ideologie durch den strategischen Einsatz dem Homogenitätsdispositiv entnommener Vokabeln und Argumente. Das Grundrecht auf Asyl, als solches die aus historischer Erfahrung gewachsene Selbstverpflichtung des Staates, den Begriff der unveräußerlichen Menschenwürde auch zum Schutz in anderen Ländern verfolgter Menschen zur Anwendung zu bringen, zerfällt vor dem Kalkül eines kulturellen Differenzialismus, in dessen dualistischer Grundstruktur die Einen Verfügungsmasse des (materiellen) Wohlergehens der Anderen sind. Über die Verteilung der Rollen innerhalb der so inszenierten Auseinandersetzung informiert die Begründung des 1990 von der CSU vorgelegten Entwurfes zu einer grundlegenden Reform des – seit 1967 weitgehend unverändert bestehenden – Ausländergesetzes:

Die Souveränität eines jeden Staates ist auf das eigene Staatswohl und das Wohl des eigenen Staatsvolkes verpflichtet. Auch gehört es zum Kernbereich staatlicher Souveränität, autonom zu entscheiden, ob und inwieweit ausländische und Ausländerinteressen mit den eigenen Interessen übereinstimmen und aus diesem Grund zu beachten sind. (zit. n. Prantl 1994: 69)

Der einfachere Weg wird gewählt – Zerstörung des Grundrechts auf Asyl

Auch wenn dem vorgelegten Entwurf schließlich die Erhebung in den Rang gültiger Gesetze versagt geblieben ist, werden aus seiner Maxime die Frontlini-

en der sozialstaatlichen Verteilungskämpfe sichtbar. Dass der eigentlich zur Reformierung des Sozialstaates relevante Widerspruch nicht in den Kosten zur Lebenserhaltung in Deutschland lebender MigrantInnen, sondern in der Disparität der innerdeutschen Vermögensverteilung besteht, war für den weiteren Verlauf der Debatte ebensowenig von Interesse wie für die sozialadministrativen und juristischen Verfahren, die aus ihm hervorgegangen sind. Einfacher war es, durch Erlass einer Serie „anreizvermindernder“ Gesetze und Verordnungen – das Asylbewerberleistungsgesetz sowie die weitgehende Annihilation des grundgesetzlichen Anspruchs auf Asyl gemäß Artikel 16 GG stellen in Form und Absicht besonders eindringliche Beispiele dar – die Aufenthalts- und Einreisemöglichkeiten für Migrant_innen bis an die Grenzen des rechtsstaatlich Möglichen zu reduzieren, um im Anschluss die schikanöse Behandlung rechtlich nicht gleichgestellter Gruppen als tragfähige Lösung spätkapitalistischer Konjunktur- und Sozialstaatskrisen zu präsentieren.

Autonome Gegenstrategie kritischer Sozialarbeit

Das Verfahren, das sich kritischer Sozialarbeit in dem hier besprochenen Diskursfeld zur Verteidigung ihrer Klientel erschließt, deutet sich wiederum an in der Reklamation und Behauptung universaler, für das friedliche Zusammenleben zivilisierter Menschen unverzichtbarer Begriffe der allgemeinen Rechtsgleichheit und der individuellen Würde. Voraussetzung hierfür allerdings ist, die Diskussion um die ethischen Grundsätze des professionellen Handelns in eigener Regie zu führen, und sich nicht auf die Maximen zu verlassen, die ein in undurchsichtige Motivlagen ökonomischer und kultureller Provenienz verstrickter staatlicher Apparat auf öffentlichkeitswirksame Weise ausstößt. Dies gilt insbesondere für jene zeitgenössischen Strömungen, innerhalb derer sich die Gültigkeit sozialarbeiterischen Handelns wesentlich nach dem Umfang der Funktionsübernahme definiert, die sie zum weiterhin störungsfreien Betrieb der Systeme Ökonomie und Staat leistet.

5. Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit im postfordistischen Migrationsregime

Migrationsbewegungen und ihre staatliche Bearbeitung finden stets in einem konfliktorischen Feld statt, auf dem unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Interessen und unterschiedlichen (Macht-)Positionen miteinander in Beziehung treten und um die Ausgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ringen. Um die Deutung, Etablierung und Durchsetzung von – staatlichen und migrantischen – Praktiken wird (auch) auf einem diskursiven Terrain gekämpft. Als Verdichtung dieser sozialen Konflikte und Kompromisse entwickeln sich *Migrationsregime* (vgl. Karakayali 2008: 34 ff.). Inhalt dieses Abschnitts soll eine Einführung in den Begriff des Migrationsregimes und eine Beschreibung wichtiger Aspekte des postfordistischen⁵ Migrationsregimes, das die Rahmenbedingungen der Migrationssozialarbeit der Gegenwart maßgeblich prägt, sein.

5.1 Zum Begriff des Migrationsregimes

Der Begriff des (Migrations-)Regimes entstammt der politikwissenschaftlichen Regimetheorie. Diese untersucht das

Problem der Verstetigung von Verhältnissen, die ihrer Natur nach als äußerst instabil angesehen werden müssen, von denen aber nicht angenommen werden kann, dass sie exogen, also etwa vom Staat gesichert und gesteuert werden. Die ‚Regularisierung‘ sozialer Verhältnisse wird vielmehr als Resultat sozialer Auseinandersetzungen begriffen, die in immer wieder zu erneuernden (oder umzuwerfenden) institutionellen Kompromissen münden. (Karakayali/Tsianos 2005: 47)

Der Begriff des Regimes, verstanden als „Ensemble von gesellschaftlichen Praktiken und Strukturen – Diskurse, Subjekte, staatliche Praktiken – deren Anordnung nicht von vornherein gegeben ist [. . .]“ (Karakayali/Tsianos

⁵ Ab Ende der 1960er Jahre geriet der „Fordismus“, also jene historische Gestalt des Kapitalismus, die seit dem Zweiten Weltkrieg für die globalen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Verhältnisse bestimmend gewesen war, in die Krise (vgl. Hirsch 2005: 114). Die Krise verfestigte sich schließlich zu einer neuen ‚Phase‘ kapitalistischer Entwicklung, die von AutorInnen der Regulationstheorie als „Postfordismus“ benannt wurde.

2007: 14), erlaubt so, Regulationen als Effekte, als Verdichtungen sozialer Handlungen zu begreifen und sie nicht funktionalistisch vorauszusetzen (vgl. Karakayali/Tsianos 2005: 48). In Bezug auf Migrationsregime heißt das, auch Aspekte der Autonomie der Migration⁶ in eine (Regulations-)Theorie derselben integrieren zu können.

Machtgefälle im Migrationsregime

Damit wird keineswegs von einer Begegnung „auf gleicher Augenhöhe“ ausgegangen; vielmehr treffen innerhalb eines Migrationsregimes Akteure aufeinander, zwischen denen höchst asymmetrische Macht-Verhältnisse bestehen. So sind MigrantInnen gegenüber jenen Akteuren, die etwa grenzpolizeiliche Aufgaben übernehmen oder Ausländergesetze durchsetzen sollen, im Kräfteverhältnis klar untergeordnet (vgl. ebd.: 49; Heck 2008: 49). Aus dieser Unterlegenheit resultiert allerdings nicht (oder nicht in erster Linie) der Verlust des Akteursstatus und die oftmals proklamierte Immobilität. Statt der Abschottung wird in dieser Perspektive die *Entrechtung* als zentrale Funktionsweise des Migrations- und Grenzregimes in den Mittelpunkt gerückt (vgl. Karakayali/Tsianos 2005: 49).

5.2 Zunehmende Illegalisierung von Migration

Das postfordistische Migrationsregime zu beschreiben, heißt also, Transformationsprozesse sichtbar zu machen, die einerseits historisch dem fordistischen Regime entspringen und andererseits einen Bruch zu ihm darstellen. Die Funktions- und Wirkungsweisen des herrschenden Migrationsregimes lassen sich daher nur verstehen vor dem historischen Hintergrund der zunehmenden Illegalisierungsprozesse, denen Migration seit den 1960er Jahren ausgesetzt war. Organisierte sich Migration nach dem Anwerbestopp 1973, der das Ende des „Gastarbeitsregimes“ markierte, zunehmend durch das ‚Schlupfloch‘ der Familienzusammenführung, versuchte die Regierung, auch dieses durch restriktivere Bestimmungen zu verengen (vgl. Karakayali 2008: 162 f.). Als es ab Mitte der 80er Jahre zu einem deutlichen Anstieg der Asylanträge kam

⁶ Bei der Perspektive der „Autonomie der Migration“ handelt es sich um eine der (post-)operaistischen Linken entstammende, kritische Perspektive auf herrschende Migrationsdiskurse und -politiken, die der theoretischen Annahme, Migrationsbewegungen steuern zu können, und den politischen Versuchen, dies zu tun, die These der „Autonomie“ oder ‚Eigensinnigkeit‘ von Migration entgegengesetzt und daraus politische Forderungen, etwa nach Legalisierung und einem universellen ‚Recht auf Rechte‘, ableitet (vgl. Muy 2009: 5–18).

und sich der rassistische Abwehrdiskurs gegen die angebliche „Asylantenflut“ verschärfte bis hin zu den gewaltsamen Exzessen in Form von tödlichen Pogromen gegen Flüchtlinge (vgl. Herbert 2003: 308 ff.), wurde im Mai 1993 schließlich der sogenannte „Asylkompromiss“ verabschiedet.⁷ Das Grundrecht auf Asyl wurde durch die neue Drittstaatenregelung⁸, das Konzept der sicheren Herkunftsländer (Art. 16a III GG) sowie die Verkürzung des Rechtsschutzes, verbunden mit dem Flughafenverfahren, faktisch ausgehebelt (vgl. Karakayali 2008: 176). Außerdem wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingeführt, das die sozialen Leistungen für Asylbewerber_innen auf einem wesentlich niedrigeren Niveau als nach dem Sozialhilfegesetz und in Form von Sachleistungen festschreibt (vgl. Herbert 2003: 319).

Der „Asylkompromiss“ führte tatsächlich zu einem deutlichen Rückgang der Asylbewerber_innenzahlen, der bis heute anhält (vgl. BAMF 2008: 9). Seitdem aber wuchs nun die Zahl der „illegalen“ MigrantInnen (vgl. Karakayali 2008: 180). Zwar hatte es illegale Migration schon seit den Anfängen der Bundesrepublik gegeben (vgl. ebd.: 96); im Laufe der neunziger Jahre aber, nachdem fast alle zuvor legalen Einwanderungswege illegalisiert worden waren, wandelte sie sich zur Hauptmigrationsform. Zugleich rückte ihre Bekämpfung ins Zentrum der Neu-Formierung des europäischen Migrationsregimes (vgl. ebd.: 181).

5.3 Zunehmende Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure ins Migrationsregime: „Governance“ der Migration

Zum Begriff Governance

Seit den 1980er Jahren sind in der Politik wie in der Politikwissenschaft Konzepte der „New“ oder „Global Governance“ auf dem Vormarsch, in denen Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung an die Politik gesucht werden (vgl. Karakayali 2008: 193). Der Begriff „Governance“ beschreibt

⁷ Die diskursive Konfliktlinie wurde durch den Missbrauchsvorwurf dabei bereits vorgezeichnet: „Wer den MigrantInnen zugestand, dass sie möglicherweise als Arbeitsmigrant_innen in die Bundesrepublik kamen, machte sich ungewollt zum Advokaten der großen Koalition der Asylgegner_innen. Migration aber war nur als Flucht vor Folter und Verfolgung zu rechtfertigen.“ (Karakayali 2008: 174).

⁸ Demnach kann sich auf das Recht auf Asyl nicht berufen, wer aus einem Staat einreist, in dem die Grundsätze der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskommission gewährleistet sind (Art. 16a II GG). Da alle die BRD umgebenden Staaten als diese Kriterien erfüllend definiert werden, kann niemand in Deutschland Asyl beantragen, der/die auf dem Landweg dorthin eingereist ist. (Vgl. Herbert 2003: 318).

nach Bob Jessop die verstärkte Integration von privaten und para-staatlichen Akteuren im Regierungshandeln (vgl. Heeg 2008: 254), „eine veränderte Regulationsstruktur [. . .], die staatliche wie gesellschaftliche Akteure sowie formelle und informelle Elemente zusammenführt und sich durch hierarchische, kompetitive und kooperative Akteursbeziehungen auszeichnet“ (ebd.: 255).

NGOisierung der Politik

Die „NGOisierung der Politik“ (Karakayali 2008: 195), im Sinne eines „Outsourcing“ eigentlich staatlicher Aufgaben an nicht-staatliche Akteure sowie des Formwandels der klassischen politischen Akteure und ihrer Praxen, die immer stärker selbst wie NGOs agieren, trägt der Einsicht in die geringe Tiefenwirkung formaler Macht Rechnung. Damit Gesetze Praxis werden, bedarf es gesellschaftlichen Drucks. Großen NGOs kommt hier die Scharnierfunktion zu, das zivilgesellschaftliche Feld mit dem des ‚erweiterten Staates‘ zu verknüpfen und letztlich das diskursive Terrain für die Umsetzung der EU-Migrationspolitik vorzubereiten (vgl. ebd.: 194 ff.). Auch die wachsende Bedeutung internationaler zwischen-staatlicher Organisationen, wie etwa des UNHCR oder der IOM, innerhalb des Migrationsregimes ist in diesem Kontext zu betrachten. Auf die Rolle der IOM möchten wir im Folgenden etwas genauer eingehen.

IOM: Management von Migration im Sinne kapitalistischer Logik

Die Vorgängerorganisation der IOM, das *Intergovernmental Committee for European Migration* (ICEM), wurde 1951 auf Initiative der USA gegründet. Während der ein Jahr zuvor gegründete UNHCR einen klaren humanitären und in der Blockkonfrontation politisch neutralen Anspruch hatte, setzte sich das ICEM nur aus mit den USA verbündeten Staaten zusammen und diente mitunter als Instrument im Kalten Krieg gegen den Ostblock (vgl. Düvell 2002: 101). Gegründet wurde das ICEM zur Steuerung der europäischen Nachkriegsmigration, die von Anfang an an den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Mitgliedstaaten orientiert sein sollte (vgl. ebd.: 101 f.). Nach dem Ende des Kalten Krieges wurde eine politische Neubestimmung nötig. Die Organisation wuchs auf 75 Mitgliedstaaten und 43 Länder mit Beobachterstatus an⁹, globalisierte ihren Handlungsanspruch und hieß fortan *Internationale Organisation*

⁹ Mittlerweile hat die IOM 125 Mitgliedstaaten und 18 Staaten mit Beobachterstatus (vgl. IOM 2009).

für Migration (IOM) (vgl. Karakayali 2008: 194). Karakayali bezeichnet die IOM als den „Prototyp einer Politik des Migrationsmanagements“ und als „maßgeschneiderte[n] Akteur für die EU-Politik einer ‚Governance of Migration‘“ (ebd.). Im Unterschied zur Abschottungsrhetorik mancher europäischer RegierungspolitikerInnen folgt die IOM der Maßgabe der ‚geordneten Migration zum Wohle aller‘ (vgl. ebd.; IOM 2009). Dabei versteht sie „die Regulation der Migrations- und Mobilitätsströme im Sinne einer ‚effizienteren Allokation von Arbeitskraft‘ als zentrales Instrument einer globalisierten kapitalistischen Wirtschaftspolitik“ (Karakayali 2008: 194). Düvell kommt zu dem Schluss: „Was die IOM betreibt, ist klassisches *social engineering*, die Konstruktion von Gesellschaft nach den Kriterien von Effizienz, Produktivität, Regierbarkeit und Steuerbarkeit.“ (Düvell 2002: 107; Herv. i. Orig.) Ihren Mitgliedstaaten bietet die IOM Dienstleistungen in unterschiedlichen Bereichen an. So ist sie zum Beispiel die wichtigste Kooperationspartnerin des Bundes in der Organisation der sogenannten „freiwilligen Rückkehr“ (vgl. Karakayali 2008: 195). Für abgelehnte AsylbewerberInnen und andere AusländerInnen, die keine Aussicht auf ein Bleiberecht in Deutschland haben, soll die „freiwillige Rückkehr“ „als attraktive Alternative zur Abschiebung gefördert werden“ (Praschma 2007: 12). Aber auch an der Einrichtung und Verbesserung der „Abschiebe-Infrastruktur“ ist sie beteiligt (vgl. Hess/Karakayali 2007: 51).

6. Soziale Arbeit als widersprüchliche Akteurin zwischen Regulationsinstanz und hilfreicher Ressource

Im vorangegangenen Abschnitt wurde Migration als ein „Konfliktfeld“, das Migrationsregime als eine Verdichtung solcher Konflikte beschrieben. Es wurde deutlich, dass innerhalb eines Migrationsregimes eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure mit unterschiedlichen Macht- und Diskurspositionen agieren. Im folgenden Abschnitt soll die Soziale Arbeit als eine solche Akteurin analysiert, also ihre Rolle innerhalb des postfordistischen Migrationsregimes beleuchtet werden.

6.1 Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit

Der Prozess sozialer Ausschließung

Um die Rolle der Sozialen Arbeit in diesem Zusammenhang zu analysieren, halten wir die „Perspektive der ‚sozialen Ausschließung‘“ (Cremer-Schäfer 2001: 56) für hilfreich. Unter „sozialer Ausschließung“ versteht Helga Cremer-Schäfer „das strukturierte und organisierte Vorenthalten der Teilhabe an gesellschaftlich produzierten Ressourcen“ (ebd.: 60). Es handelt sich dabei also „stets um einen Konflikt um die Aneignung gesellschaftlich erzeugter Güter und auf einer allgemeineren Ebene um Festlegungen und Verhandlungen, wer weshalb und unter welchen Bedingungen an ihnen partizipieren kann.“ (ebd.) Ausschließungsvorgänge setzen Macht und Kategorisierungen voraus. Letztere werden durch Institutionen erzeugt und erhalten durch sie den „herrschaftlichen Charakter einer ‚Beschreibung‘“ (ebd.). „Institutionen *regulieren* Handlungsmöglichkeiten, d. h. sie herrschen durch die Ressourcen, die sie (den einen) zur Verfügung stellen und (den anderen) verweigern. [. . .] Das Personal der Institution kategorisiert, verteilt und verweigert Ressourcen, teilt Positionen zu, wendet Sanktionen und Strafen an“ (ebd.: 63; Herv. i. Orig.).

Ausgrenzung durch Kategorisierung

Die Entrechtung von MigrantInnen geht mit einem Komplex sozialer Ausschließungsprozesse einher. Das heißt, MigrantInnen werden durch die Verweigerung von Rechten von der Teilhabe an gesellschaftlich produzierten Ressourcen ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um einen graduellen Vorgang, der etwa mit der Vorenthaltung des Wahlrechts beginnt und bis hin zur Ausschließung statusloser MigrantInnen von nahezu allen wesentlichen gesellschaftlichen Ressourcen, der „Einschließung“ ausreisepflichtiger Personen in Ausreisezentren oder Abschiebegefängnisse oder der „physischen Exklusion“ durch Abschiebung reicht. Diese Ausschließungsvorgänge setzen Kategorisierungen voraus, wie sie etwa das komplette Ausländerrecht durchziehen. Hier wird festgeschrieben, wer unter welchen Bedingungen und in welchem Maße an welchen gesellschaftlich erzeugten Gütern partizipieren kann. Die Grenzziehungen sind teilweise untereinander hierarchisiert, überlappen einander und verlaufen multidimensional – so z. B. zwischen „Deutschen“ und „Ausländern“, „EU-BürgerInnen“ und „Nicht-EU-BürgerInnen“ oder zwischen den Staatsangehörigen visumpflichtiger und

visumsfreier Staaten. Eine weitere Grenzziehung wird anhand des Paradigmas der „Schutzwürdigkeit“ vorgenommen, nach dem z. B. bestimmt wird, wann ein Asylantrag gestellt werden kann und wann welches Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erteilt wird und wann nicht. Diese Grenzziehungen sind jeweils graduell, flexibel und umkämpft. So wurden die Partizipationsmöglichkeiten entlang der Achse der Schutzwürdigkeit durch den Asylkompromiss 1993 massiv eingeschränkt. In den letzten Jahren gewinnt die Kategorisierung entlang der Achse der ökonomischen Verwertbarkeit zunehmend an Bedeutung, wie an den aktuellen Bemühungen um die Anwerbung hochqualifizierter MigrantInnen erkennbar ist (vgl. Council of the European Union 2008), aber auch an dem Versuch, über die „Altfallregelungen“ oder den neuen § 18 a AufenthG¹⁰ diejenigen unter den Geduldeten¹¹ „abzuschöpfen“ und mit einem Aufenthaltstitel zu versehen, die wirtschaftlich „integriert“ sind, während jene, die an den zu nicht unwesentlichen Teilen an ökonomischen Verwertungskriterien orientierten Erteilungsvoraussetzungen scheitern, mit verschärftem Ausreisedruck (und damit weiterer Ausschließung) zu rechnen haben.¹² Letztlich steckt in jeder einzelnen ausländerrechtlichen Norm eine Kategorisierung und Grenzziehung, die den Grad von Partizipation und Ausschließung anhand bestimmter Kriterien bestimmt, ob es nun um das Staatsbürgerschaftsrecht, verschiedene Aufenthaltzwecke, das Asylverfahren, das Leistungsrecht, die Folgen fehlender Mitwirkung, Ausweisungsgründe oder Abschiebungen geht.

Zugang zu Ressourcen

Die von sozialer Ausschließung Betroffenen sind nicht einfach passive und wehrlose „Opfer“, sondern arbeiten ihr aktiv entgegen und entwickeln Strategien, um mit Situationen sozialer Ausschließung umzugehen (vgl. Cremer-Schäfer 2005). Dabei lassen sich mehrere Ebenen der gesellschaftlichen Partizipation ausmachen, die teilweise einander voraussetzen (vgl. Steinert 2007: 160 ff.):

¹⁰ Der neue § 18 a AufenthG, der seit 01.01. 2009 in Kraft ist, zielt explizit darauf, „das Potenzial von Geduldeten [. . .] besser für den deutschen Arbeitsmarkt [zu nutzen]“ (Deutscher Bundestag 2008: 1 f.). Er übernimmt dabei die hohen Hürden der gesetzlichen Altfallregelung, verzichtet lediglich auf die Stichtags- oder Warteregulung (vgl. Heinhold 2008).

¹¹ Zum Duldungsstatus, der die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bezeichnet und für die Betroffenen mit einer Vielzahl von Ausschließungsprozessen einhergeht, vgl. Muy 2009: 59 ff.

¹² So hieß es zumindest in der ‚Bleiberechtsregelung‘ der Innenministerkonferenz 2006: „Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden.“ (IMK 2006: 19).

So ist der Zugang zu bestimmten (*sekundären*) Ressourcen Voraussetzung, um an andere (*primäre*) Ressourcen heranzukommen (vgl. ebd.; Cremer-Schäfer 2008: 85 ff.). Zum Beispiel sind die Ressourcen der Staatsbürgerschaft oder zumindest des Aufenthaltsrechtes Voraussetzung für den Zugang zu zahlreichen bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten; oder der Zugang zu einem hilfreichen sozialen Netzwerk ist Voraussetzung für den Erwerb einer Lohnarbeit, einer Wohnung oder für den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, insbesondere, wenn die Ressource des Aufenthaltsrechtes und damit verbundener sozialer Rechte nicht zur Verfügung steht.

Soziale Arbeit als grenzziehende Akteurin

In diesem Zusammenhang ist auch die Soziale Arbeit als (nachrangige) Zugangsressource zu verstehen, die ihrerseits über Ressourcen verfügt und den Zugang zu diesen reguliert. Auch sie ist aktiv an Grenzziehungen und Kategorisierungen beteiligt, worauf etwa das Bekenntnis der Wohlfahrtsverbände zum Prinzip, „dass Flüchtlinge in ihr Herkunftsland zurückkehren sollen, wenn keine Notwendigkeit zur Schutzgewährung besteht“ (BAGFW 2007: 69), hinweist. Aus einer kritischen Perspektive der sozialen Ausschließung ist es die besondere Verantwortung Sozialer Arbeit, ihre eigene Eingebundenheit in Kategorisierungs- und Ausschließungsprozesse zu reflektieren und entsprechende Schlüsse für Theorie und Praxis zu ziehen.

6.2 Soziale Arbeit als Akteurin der Regulation von Migration am Beispiel des Arbeitsfeldes Rückkehrberatung

Den Blick auf die disziplinierenden Momente und Funktionen der Sozialen Arbeit im postfordistischen Migrationsregime schärfen möchte ich am Beispiel der sozialarbeiterischen Rückkehrberatung, da sich hieran zwei zentrale Spannungsfelder der Migrationssozialarbeit aufzeigen lassen: Zum einen das Verhältnis der Sozialen Arbeit zum Staat, zum anderen ihre ambivalente Position im Spannungsverhältnis zwischen ‚Hilfe‘ und ‚Kontrolle‘.

Das Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und „dem Staat“ ist durch asymmetrische, aber nicht einseitige Machtverhältnisse gekennzeichnet. Damit ist die hohe Abhängigkeit der Sozialen Arbeit – auch in freier Trägerschaft – von staatlichen Interessen angedeutet, zugleich aber, dass der Staat seinerseits auf

das „Funktionieren“ der Sozialen Arbeit angewiesen ist.

Rückkehrberatung

Bereits seit 1979 gibt es das Bundesprogramm für freiwillige RückkehrerInnen REAG/GARP, das im Auftrag des Bundesinnenministeriums sowie der zuständigen Landesministerien von der IOM durchgeführt wird (vgl. Kreienbrink 2007: 62). In den letzten Jahren wird der Rückkehrpolitik innerhalb der deutschen und europäischen Migrationspolitik jedoch zunehmende Bedeutung gewidmet (vgl. ebd.: 35). Der Begriff der „Rückkehr“ umfasst dabei sowohl die „freiwillige“ als auch die zwangsweise Rückkehr (vgl. ebd.: 42). Der Begriff der „freiwilligen Rückkehr“ ist gesetzlich nicht definiert und in seiner Bedeutung hoch umstritten. Das Spektrum der Positionen reicht von der Ansicht, dass von der Freiwilligkeit der Ausreise nur gesprochen werden könne, wenn es die Alternative des legalen Verbleibs gebe, bis hin zu der Vorstellung, Freiwilligkeit bedeute nur die Abwesenheit von körperlicher Gewalt im Rahmen einer Rückführung (vgl. ebd.: 44 ff.). Wo immer die begriffliche Grenze gesetzt wird, sind sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die Förderung der „freiwilligen“ Rückkehr bedeutsame Instrumente staatlicher Migrationsregulierung (vgl. ebd.: 37).¹³ Von der „Süssmuth-Kommission“ wird die „freiwillige“ Rückkehr als humane und kostensparende Alternative zur zwangsweisen Rückführung dargestellt, da sie von der Notwendigkeit befreie, körperlichen Zwang gegen Menschen auszuüben und „finanzielle, politische und soziale Kosten, die sich aus Abschiebungen und nicht möglichen Rückführungen ergeben“ (UKZu 2001: 157), erspare. Außerdem stärke ein kooperativer Ansatz auch die Beziehungen zu den Herkunftsländern und somit die deutsche „Verhandlungsposition für – weiterhin notwendige – zwangsweise Rückführungen“ (ebd.). Ein zentrales Augenmerk jeder Rückführungspolitik müsse daher der Förderung freiwilliger Aus- und Weiterreise gelten (vgl. ebd.). Zielgruppe der Politik der Förderung der „freiwilligen“ Ausreise sind v. a. abgelehnte Asylsuchende, Asylsuchende im laufenden Verfahren und Menschen mit einer Duldung (vgl. Westphal/Behrens 2007: 300). Ergänzend wird sie als ein

¹³ So heißt es in der Begründung zur Schaffung eines EU-Rückkehrfonds ab dem Jahr 2008: „Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig, und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen.“ (Europäische Union 2007: L 144/47).

Instrument zur Reduzierung von illegalem Aufenthalt gesehen (vgl. Kreienbrink 2007: 69). Rückkehrberatung und -unterstützung wird von unterschiedlichen Institutionen geleistet. Dabei werden Beratungsstellen nicht-staatlicher Träger offenbar besser angenommen, da es „Rückkehrwilligen“ dort leichter falle, ein Vertrauensverhältnis zu den MitarbeiterInnen aufzubauen (vgl. ebd.: 97). Die Konzepte der Rückkehrberatung reichen von integrierter Rückkehrberatung als Bestandteil einer umfassenden, prinzipiell ergebnisoffenen Perspektivberatung bis hin zu gezielter Rückkehrberatung als einzigem oder zentralem Beratungsfokus (vgl. Westphal/Behrensen 2007: 303). Die Entwicklung der Angebote verlagert sich dabei zunehmend in Richtung gezielter Rückkehrberatung (vgl. ebd.: 325). Dies beruhe, so Westphal und Behrensen, „die Gefahr, dass die Durchsetzung des Ausländerrechts und Ziele der Kostenersparnis humanitäre Leitbilder in der Praxis verdrängen.“ (ebd.)

„Ausreisezentren“: Kalkulierte Perspektivlosigkeit

Dass Rückkehrberatung im Extremfall in der Tat nichts anderes ist als die „zweite Säule der Abschiebepolitik“ (Berthold 2005), zeigt ihre Rolle im Rahmen sogenannter „Ausreisezentren“. Mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 wurde die Möglichkeit der Bundesländer zur Etablierung von Ausreiseeinrichtungen ins Ausländerrecht aufgenommen. Dort soll „durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert [. . .] werden“ (§ 61 III AufenthG). Sie dienen im Unterschied zur Abschiebungshaft als „offene Einrichtung der Unterbringung von Personen, die keine oder unzutreffende Angaben zu ihrer Identität und Staatsangehörigkeit machen und/oder die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten verweigern.“ (BMI 2004: 279) Die Unterbringung ermögliche „eine intensive, auf eine Lebensperspektive außerhalb des Bundesgebiets gerichtete psycho-soziale Betreuung“ (ebd.). Wie diese aussieht, beschreibt Axel Kreienbrink vom BAMF:

Die Lebensbedingungen in einer Ausreiseeinrichtung sind in der Regel dadurch geprägt, dass diese Einrichtungen abgegrenzt und umzäunt sind und einen kontrollierten und überwachten Zugang haben. Es finden regelmäßige Befragungen zur Identität statt, um sowohl Widersprüche in den Darstellungen aufzudecken als auch das Unrealistische einer weiteren Verbleibensperspektive in Deutschland

vor Augen zu führen. Durchsuchungen werden durchgeführt, um Identitätsnachweise im Besitz der Betroffenen zu finden. Es werden Aufenthaltsbeschränkungen ausgesprochen und statt Geld im Rahmen des Sachleistungsprinzips tägliche Essenspakete ausgegeben. Weitere mögliche Maßnahmen sind das Anhalten zu gemeinnütziger Arbeit, das Verbot der Erwerbstätigkeit sowie die Kürzung des Taschengeldes [...]. Die aus diesen Beschränkungen für die betroffenen Personen erwachsenden Frustrationen oder sogar eine ‚gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit‘ sind einkalkuliert und sollen [...] mittels intensiver Rückkehrberatung in positive Ansätze für eine Rückkehr in die Heimat [...] umgewandelt werden. (Kreienbrink 2007: 143; Herv. S.M.)

Abhängigkeit von staatlichen Fördermitteln

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erklären sich im Grundsatz konform mit der Maxime, dass Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer zurückkehren sollen, wenn keine Notwendigkeit zur Schutzgewährung bestünde (vgl. BAGFW 2007: 69). Unterschiedliche Einschätzungen gibt es in der Frage, wann diese Voraussetzung im konkreten Fall erfüllt sei, sowie im Stellenwert der Rückkehrberatung. In einem Positionspapier spricht sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege für die öffentliche Förderung der Rückkehrberatung als integriertem Teil der Flüchtlingsberatung, aber gegen ihre isolierte Förderung aus (vgl. ebd.: 73). Gleichwohl konstatiert sie einen gegenläufigen Trend: Soweit Flüchtlingsarbeit überhaupt noch gefördert werde, sei eine Umsteuerung hin zur Rückkehrberatung festzustellen (vgl. ebd.). Trotz aller gegenteiligen Positionierungen der Wohlfahrtsverbände gibt es eine Tendenz zur Etablierung exklusiver Rückkehrberatungsstellen (vgl. Mesovic 2007: 24). Die Abhängigkeit von staatlichen Fördermitteln stellt die Wohlfahrtsverbände dabei oft vor die Wahl zwischen schlechten Alternativen. So beschreibt Martina Domke von der Diakonie Köln, wie die Landeszuschüsse für die Flüchtlingsberatung zunächst gekürzt und dann an die Bedingung, Rückkehrberatung durchzuführen, geknüpft wurden, schließlich die Alternative „Personalabbau oder Rückkehrberatung“ der ausschlaggebende Faktor dafür gewesen sei, warum ihre und andere Einrichtungen in die Rückkehrberatung eingestiegen seien (vgl. Domke 2007: 15). Thomas Berthold beschreibt das

Dilemma, in das die Flüchtlings- und Migrationsberatung in diesem Zusammenhang gerät:

Einerseits ist sie von den Geldern des Staates und vor allem des Europäischen Flüchtlingsfonds abhängig, und diese sind vielfach an eine Rückkehrberatung gekoppelt. Andererseits stellen diese Beratungsstellen einen der letzten Fluchtpunkte innerhalb Europas dar – einen Fluchtpunkt von Menschen, die hier leben wollen und hier bleiben wollen. Wird dieser Raum noch stärker der Rückkehrberatung geöffnet, werden die Interessen der Flüchtlinge und MigrantInnen geopfert. (Berthold 2005: 60)

Dieses Problem der Instrumentalisierung und Vereinnahmung der Migrationsberatung „als Baustein einer schon seit langem verfolgten Strategie der Abschreckung“ (Mesovic 2007: 24) lässt sich allein durch guten Willen der tätigen SozialarbeiterInnen nicht lösen: Das Beratungsgespräch selbst mag in so einem Falle ergebnisoffen gestaltet werden können; die Beratungssituation ist es vielfach nicht mehr (vgl. ebd.).

Soziale Arbeit als Komplizin staatlicher Repression

Das AntirassismusBüro Bremen sieht hierin eine repressive Neugestaltung der Aufgaben Sozialer Arbeit:

Eine Beratung zur freiwilligen Rückkehr hin erkennt an, dass es für einige Menschen hier keine Möglichkeit für einen legalen Aufenthalt mit den entsprechenden Rechten geben soll. Sie unterstützt die staatliche Abschiebep Praxis, indem sie diese um ein immer wichtiger werdendes Instrument ergänzt. Die freien Wohlfahrtsverbände und auch die NGOs, die diese Arbeit durchführen, übernehmen daher letztlich eine repressive staatliche Aufgabe. SozialarbeiterInnen als Handlanger staatlicher Zwangsmaßnahmen, als Hilfspolizisten der Migrationskontrolle sind eine daraus resultierende Entwicklung. [. . .] Für Wohlfahrtsverbände und NGOs sind die Alternativen klar: Sie stehen vor der Entscheidung, ob sie sich vermeintlichen ‚Sachzwängen‘ unterordnen bzw. sich die gängigen Sparpostulate zu eigen machen wollen oder nicht. Wenn ja, machen sie sich automatisch

zu Handlangern oder gar [...] willigen Vollstreckern staatlicher Abschiebepolitik. Wollen sie dies nicht, gibt es zur Beendigung einer Zusammenarbeit mit der IOM keine Alternative. (AntirassismusBüro Bremen 2004: 14)

Ungeklärte Widersprüche

Die Folgerung des AntirassismusBüros besticht durch ihre politische Konsequenz. Allerdings vermag sie die Widersprüche, innerhalb derer die Soziale Arbeit – sofern man ihr einen kritischen Anspruch unterstellt – hier agiert, nicht aufzulösen: den Widerspruch zwischen dem eigenen sozialarbeiterischen und politischen Selbstverständnis und der finanziellen und rechtlichen Abhängigkeit vom Staat; den Widerspruch zwischen den grundsätzlichen Bleibewünschen der KlientInnen und der zermürbenden Lebenssituation ohne Perspektive auf eine Verbesserung der Aufenthaltssituation; den Widerspruch zwischen der politischen Kritik an der IOM und dem Grundsatz, den konkreten (Rückkehr-) Wunsch der KlientInnen ins Zentrum des Beratungsinteresses zu stellen – denn in diesem Falle stellen IOM- und andere Rückkehrfördermittel durchaus eine hilfreiche Ressource dar.

6.3 Zentrale „Unsicherheiten“ Sozialer Arbeit mit MigrantInnen ohne Aufenthaltsrecht

Norbert Cyrus (2004: 186) benennt weitere zentrale „Unsicherheiten“, die die Soziale Arbeit mit MigrantInnen ohne Aufenthaltsrecht¹⁴ prägen und erschweren: An erster Stelle die *organisationelle Unsicherheit*. Es sei unklar, inwieweit die MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Menschen ohne Aufenthaltsrecht vom Träger aktiv oder passiv unterstützt werden. Oftmals zählten MigrantInnen ohne Aufenthaltsrecht bzw. -status nicht zur offiziellen Zielgruppe der Beratungsarbeit, und es stehe zu befürchten, dass das Bekanntwerden der Unterstützung illegalisierter MigrantInnen eine Kürzung oder Streichung staatlicher Fördergelder nach sich ziehen könnte. Hinzu komme die *rechtliche Unsicherheit*, also die Angst der BeraterInnen, sich mit der Unterstützung

¹⁴ Wenn hier von „Menschen ohne Aufenthaltsrecht“ die Rede ist, sind damit nicht nur Menschen ohne jeden Aufenthaltsstatus gemeint, sondern auch z. B. Geduldete, AsylbewerberInnen und Menschen mit anderen rechtlichen Status, die zwar über einen juristischen Aufenthaltsstatus, jedoch über keinen (oder nur einen äußerst prekären) *legalen Aufenthaltstitel* verfügen (vgl. hierzu Muy 2009: 51–64).

illegalisierter MigrantInnen selbst strafbar zu machen – etwa der Beihilfe zu einer ausländerrechtlichen Straftat (§ 26 StGB i.V.m. § 95 I AufenthG) oder der Einschleusung (§ 96 I AufenthG). Zwar sind laut Cyrus (2004: 188) bislang keine Verurteilungen von SozialarbeiterInnen wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt bekannt. Jedoch stelle die bestehende Strafandrohung eine Verunsicherung der MitarbeiterInnen sowie der Träger dar, die zur Verweigerung von Hilfeleistungen für statuslose MigrantInnen führen können (vgl. ebd.). Die Möglichkeiten und Perspektiven der Sozialen Arbeit mit Menschen ohne Aufenthaltsrecht werden, wie Cyrus (2004: 199) bemerkt, zudem durch die restriktiven aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen stark eingeschränkt.

7. Perspektiven kritischer Migrationssozialarbeit

Ressourcen schaffen, Autonomie stärken

Wie könnte nun eine kritische Soziale Arbeit unter den beschriebenen Rahmenbedingungen des postfordistischen Migrationsregimes und der Entrechtung von MigrantInnen aussehen? Hierunter kann verstanden werden, gerade jenen MigrantInnen, denen der Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen fehlt bzw. verweigert wird (z. B. Rechte, Arbeit, Wohnraum, auch soziale Netzwerke), Ressourcen zur Verfügung zu stellen, zu vermitteln oder zu erschließen, die ihnen einen gewissen Grad an Partizipation trotz und entgegen der Bedingungen der Entrechtung ermöglichen und dadurch und darüber hinaus die Autonomie der migrantischen Lebensführung, d. h. die Autonomie der Migration im gesellschaftlichen Kräfteparallelogramm entgegen staatlicher Kontrollinteressen zu stärken. Die Möglichkeiten, auf eine solche Weise wirken zu können, das Verhältnis zwischen regulativen und hilfreichen Wirkungsweisen Sozialer Arbeit bestimmt sich maßgeblich über die Kräfteverhältnisse im Migrationsregime, das auf unterschiedlichen räumlich-politischen Maßstabsebenen – also etwa auf kommunaler, Landes-, nationaler und EU-Ebene – die Lebensbedingungen von MigrantInnen und die Rahmenbedingungen der mit ihnen befassten Sozialen Arbeit strukturiert, in Verbindung mit der institutionsspezifischen Funktion und Position in diesem und dem normativen Selbstverständnis von Einrichtung und MitarbeiterInnen.

Auf der Suche nach neuen Formen Sozialer Arbeit

Wenn die Frage lautet, *welche Bedingungen gegeben sein müssten, damit Soziale Arbeit eher als hilfreiche Ressource denn als Regulationsinstanz wirken könnte*, so muss die Antwort auf all diese Aspekte zielen. Würde eine Kritik allein auf das normative Selbstverständnis Sozialer Arbeit fokussieren, so würde diese vernachlässigen, dass eine „kritische“ Selbstverortung unter den Bedingungen ungünstiger politischer und gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse mit den restriktiven Rahmenbedingungen in Widerspruch gerät und so seiner „Realisierbarkeit“ enge Grenzen gesetzt sind – etwa wenn bestehende Gesetze kaum Partizipationsperspektiven zulassen, wenn Sozialer Arbeit die rein defensive Aufgabe zukommt, Verwaltungshandeln dahingehend zu beeinflussen, dass bestehende Spielräume nicht auch noch zu Ungunsten der KlientInnen genutzt werden, wenn Soziale Arbeit sich unter dem Druck finanzieller Abhängigkeiten mangels Alternativen in den Dienst der Rückkehrförderung statt der Eröffnung von Partizipationsmöglichkeiten stellt. Zwar kann auf eine kritische normative Standortbestimmung und Selbstreflexion Sozialer Arbeit unseres Erachtens weiter nicht verzichtet werden; darüber hinaus muss es jedoch auch um eine grundsätzliche politische Kritik am Migrationsregime gehen. Da die Bedingungen der Abhängigkeit von „Staat“ und/oder „Markt“, unter denen Soziale Arbeit gegenwärtig arbeitet, auch ihre Möglichkeiten politischen Engagements stark einschränkt, geht es auch darum, Organisationsformen zu entwickeln, die eine erhöhte Autonomie der Sozialen Arbeit gegenüber den sie einschränkenden Zwängen, eine stärker ressourcen- und gebrauchswertorientierte Ausrichtung und die Beteiligung an gegenhegemonialen Projekten mit dem Ziel der Überwindung von Vergesellschaftungsformen, die notwendig soziale Ausschließung hervorbringen, ermöglichen.

Literatur:

- Amos, S. Karin. 2006. „Assimilations-Theorie(n) revisited: Anmerkungen zum Sprachgebrauch“, in: Otto, Hans-Uwe und Mark Schrödter (Hg.). *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität*. Lahnstein. S. 71–84.
- AntirassismusBüro Bremen. 2004. *Stop IOM! Globale Bewegung gegen Migrationskontrolle*. Bremen.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW). 2007. „BAGFW Positionspapier zu Bedingungen von freiwilliger Rückkehr von Flüchtlingen. Berlin, 04.09.2006“, in: Deutsches Rotes Kreuz (Hg.). *Perspektivenberatung und Rückkehrunterstützung. Möglichkeiten und Grenzen der Flüchtlingshilfe*. Berlin. S. 69–73.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). 2008. *Asyl in Zahlen 2007*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 224. Nürnberg.
- Berthold, Thomas. 2005. „Die zweite Säule der Abschiebepolitik. Der politische Rahmen der ‚freiwilligen‘ Rückkehr“, in: *Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen*. Ausgabe 6/04 Heft 104/105. S. 57–61.
- Bloch, Ernst. 1985. *Politische Messungen, Pestzeit, Vormärz*. Frankfurt am Main.
- Bundesministerium des Innern (BMI). 2004. „Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU.“ Stand: 22.12. 2004. http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/ZuwanderungIntegration/DatenundFakten/Vorlaeufige_Anwendungshinweise_AufenthG_FreizuegG_templateId=raw_property=publicationFile.pdf/Vorlaeufige_Anwendungshinweise_AufenthG_FreizuegG.pdf (18.11. 2008).
- Castro Varela, Maria do Mar. 2006. „Integrationsregimes und Gouvernementalität. Herausforderungen an interkulturelle/internationale Soziale Arbeit“, in: Otto, Hans-Uwe und Mark Schrödter. (Hg.). *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität*. Lahnstein. S. 152–164.
- Council of the European Union. 2008. European Pact on Immigration and Asylum. Brussels, 24 September 2008. http://ec.europa.eu/justice_home/news/intro/doc/doc_13440_08_en.pdf (14.12. 2008).
- Cremer-Schäfer, Helga. 2001. „Ein politisches Mandat schreibt man sich zu“, in: Merten, Roland (Hg.). *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema*. Opladen. S. 55–69.
- Cremer-Schäfer, Helga. 2005. Situationen sozialer Ausschließung und ihre Bewältigung durch die Subjekte, in: Anhorn, Roland und Frank Bettinger (Hg.). *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*. 1. Auflage. Wiesbaden. S. 147–164.
- Cremer-Schäfer, Helga. 2008. „Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung“, in: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*. Heft 107, Soziale Arbeit und Menschenrechte. S. 77–92.
- Cyrus, Norbert. 2004. „Soziale Arbeit mit Menschen ohne Aufenthaltsrecht“, in: Treichler, Andreas und Norbert Cyrus (Hg.). *Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft*. Frankfurt am Main. S. 180–203.
- Deutscher Bundestag. 2008. „Drucksache 16/10288. 22.09. 2008. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur arbeitsmarktagäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)“. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/102/1610288.pdf> (03.12. 2008).
- Domke, Martina. 2007. „Aufgaben, Ziele und Erfahrungen in der landesgeförderten Rückkehrberatung“, in: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e. V./Therapiezentrum für Folteropfer – Flüchtlingsberatung des Caritas Verbandes für die Stadt Köln e. V. (Hg.). *Freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde? – Flüchtlinge im Spannungsfeld zwischen Aufenthalt,*

- freiwilliger Ausreise und Rückkehrpflicht*. Dokumentation der Fachtagung am 22. 11. 2006 in Köln. S. 15–18.
- Düvell, Franck. 2002. *Die Globalisierung des Migrationsregimes. Zur neuen Einwanderungspolitik in Europa*. Materialien für einen neuen Antiimperialismus. Heft 7. Berlin/Hamburg/Göttingen.
- Europäische Union. 2007. „Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms ‚Solidarität und Steuerung der Migrationsströme‘“. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:144:0045:0065:DE:PDF> (20. 11. 2008).
- Foucault, Michel. 2006. *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität 1*. Frankfurt am Main.
- Hark, Sabine. 1996. *Deviante Subjekte. Die paradoxe Politik der Identität*. Opladen.
- Heck, Gerda. 2008. „*Illegale Einwanderung*“. *Eine umkämpfte Konstruktion in Deutschland und den USA*. Edition DISS Bd. 17. Münster.
- Heeg, Susanne. 2008. „Die Europäische Union – eine fragile Staatlichkeit? Politisch-territoriale Organisation der EU und die Diskussion um Scale“, in: Wissen, Markus/Röttger, Bernd und Susanne Heeg (Hg.). *Politics of Scale. Räume der Globalisierung und Perspektiven emanzipatorischer Politik*. Münster. S. 251–266.
- Heinhold, Hubert. 2008. „zitiert & kommentiert“, *Hinterland. Ein Magazin des Bayerischen Flüchtlingsrates*. Nr. 09, S. 4.
- Hell, Matthias. 2005. *Einwanderungsland Deutschland? Die Zuwanderungsdiskussion 1998–2002*. Wiesbaden.
- Herbert, Ulrich. 2003. *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland*. Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe, Band 410. Bonn.
- Hess, Sabine und Serhat Karakayali. 2007. „New Governance oder Die imperiale Kunst des Regierens. Asyldiskurs und Menschenrechtsdispositiv im neuen EU-Migrationsmanagement“, in: TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hg.). *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld. S. 39–55.
- Hirsch, Joachim. 2005. *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*. Hamburg.
- Innenministerkonferenz (IMK). 2006. „Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17. 11. 2006“, in: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg. S. 18–22. http://www.migration-online.de/data/imk_182_beschluesse.pdf (02. 12. 2008).
- IOM. 2009. „About IOM“. <http://www.iom.int/jahia/Jahia/about-iom/lang/en> (07. 06. 2009).
- Karakayali, Serhat. 2008. *Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland*. Bielefeld.
- Karakayali, Serhat und Vassilis Tsianos. 2002. „Migrationsregimes in der Bundesrepublik

- Deutschland. Zum Verhältnis von Staatlichkeit und Rassismus“, in: Demirović, Alex und Manuela Bojadžijev (Hg.). *Konjunkturen des Rassismus*. Münster. S. 246–267.
- Karakayali, Serhat und Vassilis Tsianos. 2005. „Mapping the Order of New Migration. Undokumentierte Arbeit und die Autonomie der Migration“, in: *PERIPHERIE. Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt*. Nr. 97/98. Münster. S. 35–64.
- Karakayali, Serhat und Vassilis Tsianos. 2007. „Movements that matter. Eine Einleitung“, in: TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hg.). *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld. S. 7–17.
- Kreienbrink, Axel. 2007. „Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland. Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks“, in: BAMF (Hg.). *Rückkehr aus Deutschland. Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks*. Forschungsbericht 4. Nürnberg. S. 25–208.
- Mesovic, Bernd. 2007. „Einbahnstraße Rückkehrförderung? Bemerkungen zu den Widersprüchen von Perspektivenberatung und Rückkehrförderung“, in: Deutsches Rotes Kreuz (Hg.). *Perspektivenberatung und Rückkehrunterstützung. Möglichkeiten und Grenzen der Flüchtlingshilfe*. Berlin. S. 23–30.
- Müller, Burkhard. 1993. „Das Soziale und die Fremden“, in: *neue praxis*. 23. Jahrgang. S. 1–10.
- Müller, Burkhard. 2006. „Soziale Arbeit und interkulturelle Arbeit – ein schwer zu lösender Knoten“, in: Otto, Hans-Uwe und Mark Schrödter. (Hg.). *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität*. Lahnstein. S. 256–264.
- Muy, Sebastian. 2009. „Soziale Arbeit – Regulationsinstanz im postfordistischen Migrationsregime oder hilfreiche Ressource zur Stärkung der Autonomie der Migration?“. Diplomarbeit. Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein (Fachbereich IV).
- Nieke, Wolfgang. 2006. „Anerkennung von Diversität als Alternative zwischen Multikulturalismus und Neo-Assimilationismus?“, in: Otto, Hans-Uwe und Mark Schrödter. (Hg.). *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität*. Lahnstein. S. 40–47.
- Otto, Hans-Uwe und Mark Schrödter. 2006. „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Von der Assimilation zur Multikulturalität – und zurück?“, in: Otto, Hans-Uwe und Mark Schrödter. (Hg.). *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität*. Lahnstein. S. 1–18.
- Prantl, Heribert. 1994. *Deutschland – leicht entflammbar. Ermittlungen gegen die Bonner Politik*. München/Wien.
- Prantl, Heribert. 1998. *Sind wir noch zu retten? Anstiftung zum Widerstand gegen eine gefährliche Politik*. München/Wien.
- Praschma, Ursula Gräfin (BAMF). 2007. „Freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde – die Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“, in: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e. V./Therapiezentrum für Folteropfer – Flüchtlingsberatung des Caritas Verbandes für die Stadt Köln e. V. (Hg.). *Freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde? – Flüchtlinge im Spannungsfeld zwischen Aufenthalt, freiwilliger Ausreise und Rückkehrpflicht*. Dokumentation der Fachtagung am 22. 11. 2006 in Köln. S. 11–13.

- Sachße, Christoph und Florian Tennstedt. 1998. *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*. Stuttgart.
- Steinert, Heinz. 2007. „Sozialstaat und soziale Ausschließung“, in: Mackert, Jürgen und Hans-Peter Müller. (Hg.). *Moderne (Staats)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies*. Wiesbaden. S. 147–165.
- Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (UKZu). 2001. „Zuwanderung gestalten – Integration fördern.“ Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/Zuwanderungsbericht_pdf.pdf?__blob=publicationFile.pdf (10. 11. 2011).
- Uwer, Thomas. 2008. „Gnade vor Recht“, *Jungle World*. Nr. 27, 3. Juli 2008, S. 3.
- Westphal, Manuela und Birgit Behrensen. 2007. „Rückkehrberatung und Rückkehrunterstützung der pädagogischen Arbeit im Bereich Migration, Asyl und Menschenhandel. Strukturen, Spezifika und Entwicklungen in Deutschland“, in: BAMF (Hg.): *Rückkehr aus Deutschland. Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks*. Forschungsbericht 4. Nürnberg. S. 299–336.

Der gesamte Band ist abzurufen unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:11-100199292>.